

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 11.Mai 2020

1 Geltungsbereich, Allgemeines, Änderungen

1.1 Markus Aichinger (im folgenden "Auftragnehmer") erbringt dem Auftraggeber verschiedene Dienstleistungen und Werkleistungen ausschließlich auf Basis der in diesem Dokument angeführten Geschäftsbedingungen (im folgenden "AGB").

Für alle Verträge, Vertragsbestandteile und etwaigen Geschäftsbedingungen vonseiten des Auftragnehmers gilt: Der AGB des Auftraggebers, sowie Bedingungen und Passagen in Verträgen, welche die AGB des Auftragnehmers ergänzen oder abändern würden, wird ausdrücklich widersprochen. Sie gelten nur, wenn der Auftragnehmer diese schriftlich ausdrücklich anerkennt.

1.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt während laufender Leistungen und Vertragsverhältnisse die AGB jederzeit einseitig zu ändern. Es gilt eine Frist von vier Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung in welcher der Auftraggeber den geänderten AGB schriftlich widersprechen kann. Bleibt ein Widerspruch aus, werden die neuen AGB gültig. Im Fall eines Widerspruchs kann der Auftragnehmer laufende Verträge aus wichtigen Gründen einzeln oder gesammelt jeweils zum Monatsende beenden. Alternativ gelten die zuletzt bestätigten AGB weiter.

1.3 Sämtliche Unterlagen, Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind unverbindlich, freibleibend und verpflichten nicht zur Leistung.

2 Vertragsabschluss, Vertragsgegenstand, Leistungen

2.1 Verträge ("Einzelvertrag") kommen durch die schriftliche Bestätigung eines schriftlichen Angebots des Auftragnehmers zustande.

2.2 Vertragsinhalt sind entgeltliche Leistungen im Bereich der Informationstechnologie. Inhalt und Umfang des Vertrags werden im jeweiligen Einzelvertrag festgelegt. Es bestehen keine Ansprüche auf darüber hinausgehende Leistungserbringung. Mündliche Nebenabsprachen sind für den Auftragnehmer unverbindlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle sachbezogenen Umstände, welche die Änderung eines Vertrags notwendig machen, rechtzeitig und schriftlich bekannt zu geben.

2.3 Die Grundlage für die Auswahl und Erstellung / Erbringung von Technologie und Leistungen bildet der vom Auftraggeber bekannt gegebene quantitative und qualitative Leistungsbedarf.

2.4 Leistungen, die nicht im Vertrag festgelegt sind, sind nicht geschuldet. Leistungen die über den im Vertrag vereinbarten Leistungsumfang vom Auftraggeber in Anspruch genommen werden, werden lt. den jeweils gültigen Preisen des Auftragnehmers vergütet.

2.5 Die jeweils erbrachten Leistungen sind teilbar und werden jeweils gesondert verrechnet. Leistungen werden nach der zugrunde liegenden Vereinbarung erbracht und sind nicht Teil eines Gesamtprojekts, selbst wenn diese technisch, zeitlich oder organisatorisch als Teil eines anderen Projekts abgewickelt werden. Verzögerungen durch Dritte oder Verzögerungen des Gesamtprojekts führen nicht zu einer Änderung, Einschränkung der Aufhebung der Verpflichtungen des Auftragnehmers.

2.6 Dokumentation und Schulungen werden nur dann geschuldet, wenn diese expliziter Teil der jeweiligen Vereinbarung sind.

2.7 Sind Drittleistungen wie etwa Webhosting oder Fremdsoftware (im folgenden "Drittleistungen") Teil der jeweiligen Vereinbarung werden diese entsprechend im Angebot gekennzeichnet. Mit Abschluss des Einzelvertrags bevollmächtigt der Auftraggeber den Auftragnehmer diese Leistungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu beauftragen. In diesem Fall kommt ein direktes Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und dem jeweiligen Dritten zustande. Der Auftragnehmer ist für Leistungen des Dritten nicht verantwortlich - etwaige Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis sind ausschließlich zwischen Auftragnehmer und der Drittpartei abzuwickeln. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor Drittleistungen in eigenem Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu beauftragen. In diesem Fall sind die Ansprüche des Auftraggebers bezüglich der Drittleistungen auf den Umfang der Abtretung der Drittleistung durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber beschränkt.

2.8 Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Fertigstellungstermin oder eine bestimmte Reaktionszeit, sofern nicht im Einzelvertrag ausdrücklich festgelegt.

3 Mitwirkung des Auftraggebers

3.1 Für den erfolgreichen Ablauf eines Projekts ist der Auftragnehmer in manchen Punkten auf die Mitarbeit des Auftraggebers angewiesen. Der Auftraggeber verpflichtet sich sämtliche, für den Projekterfolg relevante (Mitwirkungs- / Beistell-)Leistungen fristgerecht und für den Auftragnehmer kostenlos zu erbringen. Unterbleibt die Mitwirkung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt nach Setzen einer Frist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten.

3.2 Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Auftragnehmer und/oder durch den Auftragnehmer beauftragte Subunternehmer fristgerecht die erforderlichen Zugänge / Zugangsdaten zu den IT-Systemen des Auftraggebers erhalten.

3.3 Der Auftragnehmer ist nicht für die Qualität und Fehlerfreiheit von Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers verantwortlich und ist nicht verpflichtet diese auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

3.4 Sind vertragliche Fristen durch eine nicht rechtzeitige Mitwirkung des Auftraggebers beeinträchtigt, verlängert sich der Zeitplan automatisch um die Dauer der Verzögerung und etwaiger Wiederanlaufzeit. Der Auftragnehmer hat das Recht Ersatz für vom Auftraggeber verursachte Stehzeiten zu fordern.

4 Erbringung von Leistungen

4.1 Softwareentwicklung, Softwaremiete

4.1.1 Wird Software, bzw. Teile von Software im Rahmen eines entsprechenden Auftrags erworben oder angemietet, sind keine weiterführenden Leistungen wie bsp. Wartungs- oder Supportleistungen inkludiert. Diese müssen im Rahmen des Einzelvertrags explizit enthalten oder zusätzlich beauftragt werden.

4.1.2 Die Entwicklung von Software als Teil eines Auftrags basiert auf den schriftlichen Spezifikationen und Rahmenbedingungen des Auftraggebers. Änderungen der Spezifikationen oder Rahmenbedingungen müssen gesondert vertraglich vereinbart werden.

4.1.3 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet Spezifikationen und Rahmenbedingungen auf Richtigkeit, Eignung, Vollständigkeit oder Durchführbarkeit zu prüfen.

4.1.4 Der Auftraggeber ist für den rechtskonformen Einsatz und Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Nutzung der Software selbst verantwortlich. Der Auftragnehmer ist in dieser Beziehung vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

4.1.5 Stellt sich heraus, dass die Leistungserbringung auf Basis einer Spezifikation oder Rahmenbedingung nicht möglich ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber bei Erkennen mitzuteilen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, in diesem Fall die Leistungsbeschreibung entsprechend zu korrigieren. Fällt in diesem Fall ein Mehraufwand an, wird dieser lt. den jeweils gültigen Preisen des Auftragnehmers vergütet.

4.1.6 Sämtliche Leistungen im Bereich Softwareentwicklung sind vom Auftraggeber wie in Abschnitt 6 definiert abzunehmen.

4.1.7 Die Umsetzung von Anwendungen nach den Anforderungen des “Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz” ist nicht in Aufträgen geschuldet und muss gesondert im Einzelvertrag vereinbart werden.

4.2 Wartung, Support

4.2.1 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Geschäftszeiten Montag bis Freitag, 9-17 Uhr, werktags als Bearbeitungszeit für Wartungs- und Supportleistungen. Wartungs- und Supportleistungen werden grundsätzlich per Fernwartung erbracht.

4.2.2 Wartungsleistungen bestehen soweit definiert aus der Lieferung von Fehlerkorrekturen und Anpassungen an Softwarekomponenten als neue Versionen (“Updates”). Programmversionen die eine erhebliche Erweiterung oder Veränderung der zugrunde liegenden Software darstellen sind von Wartungsleistungen ausgenommen und müssen gesondert beauftragt werden.

4.2.3 Während der Bearbeitungszeit werden Fehlermeldungen und Anfragen des Auftraggebers per E-Mail entgegengenommen. Ein Fehler liegt dann vor, wenn Software des Auftragnehmers die Funktionen und Eigenschaften der Spezifikationen nicht erfüllt oder in anderer Art technisch nicht funktionsgerecht arbeitet. Die Nutzung der Software muss unmöglich oder wesentlich eingeschränkt und der Fehler reproduzierbar sein. Bedienungsfehler oder etwaige Probleme durch die Nutzung nicht unterstützter, veralteter oder anderer Software sind nicht umfasst.

4.2.4 Der Auftragnehmer hat Fehler dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich per E-Mail zu melden. Es muss angegeben werden, welches Problem besteht und unter welchen Umständen der Fehler auftritt. Die Reaktionszeit definiert sich als Zeitraum zwischen dem Eingang der Fehlermeldung bis zum Beginn der Bearbeitung durch den Auftragnehmer. Wird eine Fehlermeldung ausserhalb der Bearbeitungszeit übermittelt, beginnt die Reaktionszeit zum nächsten Beginn der Bearbeitungszeit.

4.2.5 Fehler werden durch den Auftragnehmer in eigenem Ermessen einer Fehlerklasse zugewiesen. Es ist vom Auftraggeber nachzuweisen, dass ein “betriebsverhindernder Fehler” (“Kritisch” oder “Schwer”) vorliegt. Es werden folgende Fehlerklassen verwendet:

- Kritisch: Zweckmässige Nutzung der Software ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt oder die Sicherheit ist stark beeinträchtigt. Die Weiterarbeit ist nicht möglich, oder die Geschäftsabwicklung stark eingeschränkt. Die Reaktionszeit beträgt vier Stunden innerhalb der Bearbeitungszeit.
- Schwer: Zweckmässige Nutzung der Software ist stark eingeschränkt oder die Sicherheit ernsthaft beeinträchtigt. Die Weiterarbeit ist möglich. Die Reaktionszeit beträgt 8 Stunden innerhalb der Bearbeitungszeit.

- Leicht: Zweckmässige Nutzung der Software ist unwesentlich eingeschränkt und die Sicherheit nicht oder nur gering beeinträchtigt. Weiterarbeit ist möglich und die Geschäftsabwicklung unwesentlich eingeschränkt.

4.2.6 Der Auftragnehmer bemüht sich innerhalb einer angemessenen Bearbeitungszeit eine Fehlerbehebung oder einen Workaround zur Verfügung zu stellen.

4.2.7 Von Wartungs- oder Supportleistungen ausgeschlossen sind Fehler oder erhöhte Aufwände, die durch unsachgemäße oder vertragswidrige Handhabung, Fremdeinwirkung, höhere Gewalt oder sonstigen nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen entstehen. Ausgenommen ist auch Software, die vom Auftraggeber ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers geändert wurde.

4.2.8 Der Auftraggeber verpflichtet sich einen qualifizierten Ansprechpartner zu definieren, der ausschließlich berechtigt ist, Wartungs- und Supportleistungen des Auftragnehmers in Anspruch zu nehmen. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass der Ansprechpartner so ausgebildet ist, dass er für die Betreuung und Abwicklung von Problemen mit dem Inhalt des Einzelvertrags geeignet ist.

4.3 Webhosting, Infrastruktur

4.3.1 Webhosting und Infrastrukturleistungen werden vom Auftragnehmer mithilfe von Drittleistungen an den Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Diese Leistungen umfassen Dinge wie die Bereitstellung von Webservern, Backups oder Netzwerkinfrastruktur.

4.3.2 Es wird eine größtmögliche Verfügbarkeit aller Leistungen angestrebt. Die Verfügbarkeit von Hostingleistungen sind im Vertrag geregelt. Davon ausgenommen sind vorab kommunizierte Wartungszeiten und Serviceunterbrechungen für Aktualisierungen von Hardware und Software, sowie Unterbrechungen durch technische oder sonstige Probleme, die nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegen (bsp. Ausfall von allgemeiner Internetinfrastruktur, höhere Gewalt, Verschulden Dritter, Probleme bei der Infrastruktur des Auftraggebers ..). Sofern eine geregelte Unterbrechung von länger als zwei Stunden notwendig ist und diese Zeitdauer zuvor absehbar ist wird diese Unterbrechung dem Auftraggeber nach Möglichkeit zwei Kalendertage vor Beginn des Prozesses mitgeteilt. Eine Unterschreitung der im Einzelvertrag vereinbarten Verfügbarkeit ist vom Auftraggeber nachzuweisen.

4.3.3 Der Auftraggeber ist für die Aktualität der für die laufende Leistungserbringung verwendeter Daten und Informationen verantwortlich. Änderungen an Daten müssen schriftlich bekannt gegeben werden. Sofern die Änderung vertragsrelevant ist, ist diese nur im Rahmen einer Änderungsvereinbarung zulässig.

4.3.4 Der Auftragnehmer ergreift angemessene Maßnahmen um die vom Auftraggeber übermittelten Daten vor dem unberechtigten Zugriff durch Dritte zu schützen. Der Auftraggeber

erkennt das Risiko eines unberechtigten Zugriffs durch Dritte an. Der Auftragnehmer kann nicht zur Verantwortung gezogen werden, wenn Dritte trotz Sicherungsmaßnahmen Zugriff auf Daten des Auftraggebers erlangen.

4.3.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet bei der Nutzung von Infrastruktur die rechtlichen Bestimmungen zu achten und jeden Missbrauch zu unterlassen.

4.3.6 Besteht begründeter Verdacht auf eine missbräuchliche Nutzung von Infrastruktur ist der Auftragnehmer berechtigt nach einer vorherigen Verständigung die zu erbringenden Leistungen teilweise oder gänzlich auszusetzen. Bei kritischer Gefährdung kann eine vorherige Verständigung unterbleiben. Der Auftraggeber ist zum Ersatz der Aufwände des Auftragnehmers, die durch die Unterbrechung, sowie Überprüfung und Bearbeitung des Verstoßes entstehen verpflichtet. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters den Auftragnehmer hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter und Behördenanordnungen entstehender Schäden vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

4.4 Design, Inhaltserstellung

4.4.1 Designaufträge werden grundsätzlich auf Dienstleistungsbasis erbracht und bestehen, sofern im Einzelvertrag nicht anders definiert aus der Lieferung eines Grobkonzepts, welches in maximal drei Abstimmungsrunden weiter verfeinert wird.

4.4.2 Unabhängig von urheberrechtlichen Bestimmungen steht die Nutzung von Ideen, Konzepten und anderen Arbeitsergebnissen grundsätzlich dem Auftragnehmer zu. Die Nutzung von Arbeitsergebnisse oder Teilen davon ohne die Zustimmung des Auftragnehmers bzw. der entsprechenden Einräumung von Nutzungsrechten ist untersagt.

4.4.3 Der Auftraggeber ist für die Einhaltung markenrechtlicher, urheberrechtlicher und lizenzrechtlicher Bestimmungen der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Produktionen Dritter (Fotos, Logos, Texte ..) verantwortlich, muss diese prüfen ("Rechteclearing") und garantiert, dass die Unterlagen für den jeweiligen Verwendungszweck frei verwendet werden können. Der Auftraggeber ist verpflichtet den Auftragnehmer gegenüber etwaiger Ansprüche Dritter aus der Verletzung von Verpflichtungen schad- und klaglos zu halten.

5 Nutzungsrechte

5.1 Sämtliche Rechte, insbesondere die alleinigen Verwertungs-, Bearbeitungs- und Urheberrechte an jeglicher dem Auftraggeber überlassener Software, Unterlagen und sonstiger Arbeitsergebnisse stehen ausschließlich dem Auftragnehmer zu. Der Auftraggeber erhält nach Abschluss des Projekts die in den AGB und im Einzelvertrag festgelegten, nicht-exklusiven Nutzungsrechte. Sonstige Rechte, wie etwa das Bearbeitungsrecht behält sich der Auftragnehmer vor.

5.2 Im Fall eines käuflichen Erwerbs von Software und Individualprogrammierung erwirbt der Auftraggeber das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unter-lizensierbare Recht die Software im Rahmen des im Einzelvertrag definierten Umfangs zeitlich unbeschränkt zu nutzen ("Werknutzungsbewilligung").

5.3 Im Fall einer Anmietung von Software erhält der Auftraggeber das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unter-lizensierbare Recht die Software im Rahmen des im Einzelvertrag definierten Umfangs zeitlich beschränkt zu nutzen. Zeitraum und Konditionen der Nutzung sind im jeweiligen Einzelvertrag festgelegt.

5.4 Der Auftraggeber darf die Software nur für die Zwecke und in dem Umfang nutzen, die im Einzelvertrag festgelegt sind. Weiterführende Nutzung oder Weitergabe von Software, Produktionen oder Unterlagen ist dem Auftraggeber untersagt.

5.5 Für vom Auftragnehmer gelieferte Software oder Produktionen von Dritten gelten die Lizenzbestimmungen des Herstellers. Der Auftraggeber hat selbstständig für die Lizenzierung und die Einhaltung der Lizenzbestimmungen zu sorgen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall keine Pflicht, über den Inhalt des Einzelvertrags hinaus, beratend oder prüfend tätig zu werden.

5.6 Demos, Entwürfe, Unterlagen oder vergleichbare Produktionen sind geistiges Eigentum des Auftragnehmers oder von Dritten. Der Auftraggeber darf diese nicht vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Wird die Nutzung nicht später im Rahmen eines Einzelvertrags geregelt, müssen diese nach Wahl des Auftragnehmers zurückgegeben oder gelöscht werden.

5.7 Wird Software unbefugt über dem vereinbarten Leistungsumfang genutzt oder unbefugt an Dritte weitergegeben, hat der Auftraggeber nach Anweisung des Auftragnehmers eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe von € 10.000 zu tragen.

5.8 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor Open-Source-Software in die entwickelte oder veränderte Software zu integrieren oder damit zu ergänzen. Mit der Verwendung der Software obliegt es dem Auftraggeber die Lizenz- und Nutzungsbestimmungen der Open-Source-Software zu beachten.

6 Lieferung, Abnahme

6.1 Zeitpunkt und Art der Lieferung von Leistungen wird im Einzelvertrag festgelegt. Im Fall von Softwaremiete oder anderen ähnlichen Leistungserbringungen wird keine Übergabe durchgeführt. Diese werden dem Auftraggeber alleinig zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

6.2 Werkvertragliche Leistungen sind vom Auftraggeber abzunehmen. Bei der Abnahme ist die Übereinstimmung mit der vereinbarten Leistungsbeschreibung zu prüfen. Der Auftraggeber

hat die gelieferte Software binnen 10 Werktagen auf Funktion und Fehlerfreiheit zu testen ("Testphase") und auftretende Fehler schriftlich zu melden. Betriebsverhindernde Fehler (Klasse "Kritisch" oder "Schwer") werden binnen einer dem Problem angemessener Frist behoben und ein neuer Abnahmetermin festgelegt. Nicht betriebsverhindernde Mängel verhindern die Abnahme nicht und werden im Rahmen der allgemeinen Gewährleistung behoben.

6.3 Werden während der Abnahmephase keine betriebsverhindernden Mängel gemeldet oder die Software in dieser Zeit bereits produktiv genutzt, gilt die Abnahme von Seiten des Auftraggebers als erklärt.

7 Zahlungsbedingungen

7.1 Werden Leistungen als Dienstleistung in Form von Arbeitsstunden verrechnet wird eine Stundenaufzeichnung geführt. Im Fall einer Verrechnung nach Pauschalvereinbarung / Werkvertrag werden 50% der vereinbarten Vergütung zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelvertrags, sowie 50% der Summe mit erfolgreicher Abnahme fällig. Bei laufenden Leistungen ("Dauerschuldverhältnissen") werden die Vergütungen je nach Einzelvertrag eine Abrechnungsperiode im Voraus fällig.

7.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt die Vergütung einmal jährlich auf Basis der Preissteigerung des Verbraucherpreisindex (oder eines vergleichbaren Index) anzupassen, ohne ein Widerspruchsrecht auszulösen. Bei laufenden Leistungen ist der Auftragnehmer berechtigt Entgelte an geänderte Marktverhältnisse anzupassen. Die Verständigung geht mittels E-Mail ein und wird wirksam, sofern der Auftraggeber nicht binnen 14 Tagen schriftlich widerspricht. In wichtigen Gründen, kann der Vertrag vom Auftragnehmer zum Ende des laufenden Monats aufgelöst werden.

7.3 Alle Entgelte sind in Euro und ohne Steuern, Gebühren oder öffentlicher Abgaben angegeben. Steuern, Gebühren oder öffentliche Abgaben, die sich aus dem Vertragsabschluss und der Inanspruchnahme der Leistungen ergeben, werden vom Auftraggeber getragen.

7.4 Sofern nicht im Einzelvertrag anders vereinbart sind alle Entgelte innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum netto und ohne Abzug fällig. Etwaige Einwendungen gegen Rechnungen sind vom Auftraggeber binnen 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum an den Auftragnehmer zu melden, ansonsten gilt die Rechnung als bestätigt. Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht kann vom Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer nur wegen unbestrittener und gerichtlich rechtskräftig festgelegter Gegenforderungen ausgeübt werden.

7.5 Sämtliche gelieferten Produkte und Softwarekomponenten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Besitz des Auftragnehmers.

7.6 Ab dem Tag der Fälligkeit können bei Verzug einer Zahlung gesetzliche Verzugszinsen geltend gemacht werden. Zusätzlich ist der Auftragnehmer berechtigt innerhalb einer Nachfrist von 14 Tagen von allen nicht vollständig bezahlten Verträgen zurückzutreten. Das bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit anfallende Entgelt wird sofort und ohne Abzug fällig. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, Software durch technische Maßnahmen unbenutzbar zu machen.

8 Haftungsbeschränkungen

8.1 Der Auftragnehmer leistet nur für vom Auftraggeber nachgewiesene vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Schäden Schadenersatz. Die Ausnahme dafür bilden Personenschäden, Tod, oder der Fall der Anwendbarkeit des Produkthaftungsgesetzes. Die Haftung des Auftragnehmers bei grober Fahrlässigkeit ist auf die Höhe des Einmalentgelts oder bei laufenden Leistungen des Jahresentgelts beschränkt.

8.2 Der Auftragnehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn, nicht eingetretene Ersparnisse, mittelbare Schäden und Folgeschäden, sowie Schäden an übermittelten oder aufgezeichneten Daten. Der Auftraggeber trifft sämtliche zumutbaren Maßnahmen (wie bps. regelmässige Datensicherung und die laufende Überprüfung von Datenbeständen und Ergebnissen), um etwaige Schäden früh zu erkennen und die Auswirkungen zu minimieren.

8.3 Ist die Durchführung von Datensicherungen und Backups ausdrücklich Teil des Einzelvertrags, so ist die Haftung (abweichend von Punkt 8.2) nicht ausgeschlossen, jedoch in der Höhe auf 10% der Auftragssumme je Schadensfall und insgesamt mit €10.000 begrenzt.

8.4 Der Auftraggeber muss sämtliche vom Auftragnehmer nicht schriftlich anerkannte Schadenersatzansprüche innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis gerichtlich geltend machen, ansonsten gelten die Ansprüche als verjährt.

9 Gewährleistung

9.1 Im Rahmen von Dienstleistungsverhältnissen wird die Abwicklung durch angemessen qualifizierte Mitarbeiter, jedoch kein tatsächlicher Projekterfolg gewährleistet.

9.2 Bei der Erstellung von Software, sowie Individualprogrammierung wird gewährleistet, dass die Leistungen die im Einzelvertrag festgelegten Spezifikationen und Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Übergabe erfüllen.

9.3 Die Beweislast für den Nachweis von Mängeln trägt der Auftraggeber. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.

9.4 Nach der Abnahme festgestellte Mängel sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Mängel und Fehler werden, sofern explizit im Einzelvertrag festgelegt, im Rahmen von laufenden Wartungs- und Supportleistungen im jeweils definierten Rahmen bearbeitet.

9.5 Sonstige Leistungen sind nach § 377 ff UGB auf Mängel zu prüfen und diese dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen nach Übergabe / Bereitstellung der Leistung schriftlich unter Angabe von Art und Umfang des Mangels zu melden. Versteckte Mängel sind innerhalb von 5 Kalendertagen schriftlich zu melden. Durch verspätete Meldung entstehender Mehraufwand ist vom Auftraggeber zu tragen. Soweit dem Auftraggeber zumutbar muss dieser die Mängelbeseitigung (Nachbesserung) unterstützen. Der Auftragnehmer kann frei wählen ob die Nachbesserung durch die Beseitigung des Fehlers, durch Installation von Workarounds, Aktualisierungen auf eine neue Programmversion oder durch die Beschreibung einer Nutzungsweise, welche die Auswirkung des Fehlers vermeidet, erfolgt. Eine Preisminderung und Wandlung sind ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche sind binnen 6 Monaten nach Übergabe der jeweiligen Leistung gerichtlich geltend zu machen.

9.6 Sind Mängel und Fehler dem Auftraggeber oder sonstigen für den Auftraggeber tätigen Lieferanten oder Dienstleistern zuzurechnen, besteht dafür keine Gewährleistung. Dies umfasst insbesondere Schäden oder Fehler die durch unsachgemäße Bedienung, Bearbeitung, Eingriffe, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen oder Transportschäden zurückzuführen sind.

9.7 Gegenüber von Dritten bezogene Komponenten, sowie hinsichtlich Open-Source-Software bestehen Gewährleistungs- und Garantieansprüche nur in jenem Umfang, welchen der Auftragnehmer selbst gegenüber dem Dritten hat.

9.8 Beeinträchtigungen der Vertragserfüllung durch höhere Gewalt wie bsp. Krieg, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, Terrorismus, hoheitliche Eingriffe, unvorhergesehene Ereignisse (bps. Erkrankungen), Ausfall von Stromversorgung oder Telekommunikationsnetzen, stellen keine Vertragsverletzungen dar.

10 Vertragsdauer, Kündigung, Rücktritt

10.1 Die Vertragsdauer ist grundsätzlich im Einzelvertrag festgelegt.

10.2 Bei einem Einzelvertrag mit fest definierter einmaliger Leistung oder fixer Dauer besteht kein ordentliches Kündigungsrecht.

10.3 Bei Verträgen die auf unbestimmte Dauer abgeschlossen werden, kann jede Partei unter Einhaltung der zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums schriftlich kündigen.

10.4 Verträge können aus wichtigem Grund mittels eingeschriebenem Brief vorzeitig gekündigt werden. Dies ist insbesondere gegeben, wenn eine Partei wesentliche Verpflichtungen wie etwa Zahlungsverpflichtungen verletzt oder infolge höherer Gewalt für einen Zeitraum von über 6 Monaten an der Erfüllung der Verpflichtungen behindert wird.

10.5 Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund, welcher im Einflussbereich des Auftraggebers liegt hat der Auftragnehmer Anspruch auf die Bezahlung aller Leistungen bis zum nächstfolgenden ordentlichen Kündigungstermin.

11 Vertragsänderungen

11.1 Änderungen an Vereinbarungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung von Auftraggeber und Auftragnehmer. In dieser Vereinbarung sind Anpassungen wie etwa an Umfang, Terminen oder Entgelt in Referenz auf den zu ändernden Vertrag spezifiziert.

11.2 Bis zur beiderseitigen Bestätigung der jeweiligen Änderungsvereinbarung bleibt der ursprüngliche Vertrag in Kraft. Bei Ablehnung einer Änderungsvereinbarung seitens des Auftraggebers aus dringenden technischen oder wirtschaftlichen Gründen ist der Auftragnehmer berechtigt die referenzierte Vereinbarung zu beenden.

12 Subunternehmer, Datenschutz

12.1 Der Auftragnehmer ist bezüglich Daten, welche eine bestimmte natürliche oder juristische Person betreffen ("personenbezogene Daten") datenschutzrechtlicher Dienstleister, der Auftraggeber entsprechend der datenschutzrechtliche Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist verpflichtet gesetzliche Bestimmungen einzuhalten, insbesondere Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

12.2 Der Auftraggeber ist für die Zulässigkeit der zugrunde liegenden Datenverarbeitung im Rahmen von Software oder Infrastruktur allein verantwortlich. Der Auftragnehmer verarbeitet oder nutzt Kundendaten ausschließlich auf ausdrücklichen Auftrag oder Weisung des Auftraggebers.

12.3 Nach Beendigung des Einzelvertrags wird der Auftragnehmer alle Unterlagen und Produktionen mit personenbezogenen Daten löschen oder sie auf ausdrücklichen Auftrag hin übergeben.

12.4 Die Erbringung von vertraglich vereinbarten Leistungen wird grundsätzlich vom Auftragnehmer selbst durchgeführt. Das Heranziehen von Subunternehmern zur Erfüllung von vertraglichen Leistungen ist jedoch zulässig.

Sonstige Bestimmungen

13.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber, sowie die Art der für ihn erbrachten Leistungen für Referenzzwecke Dritten gegenüber anzuführen.

13.2 Auftraggeber und Auftragnehmer sichern einander zu, etwaige aus der gemeinsamen Arbeit bekannt gemachte Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt oder gerichtlich offenzulegen sind.

13.3 Der Auftragnehmer kann im Fall einer Änderung seiner Rechtspersönlichkeit, etwa durch Einbringung oder Abspaltung von Unternehmensteilen mit anderen Organisationen seine Rechte und Pflichten an einen Dritten auch ohne Zustimmung des Auftraggebers übertragen.

13.4 Einzelvereinbarungen haben gegenüber diesen AGB Vorrang bei Widersprüchen.

13.5 Sind einzelne Bestimmungen dieser AGB rechtlich unwirksam, berühren diese nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen werden in ihrer Geltung durch Regelungen ersetzt, welche der zugrundeliegenden wirtschaftlichen Absicht am nächsten kommen.

13.6 Änderungen an diesen AGB oder eines Einzelvertrags bedürfen der Schriftform. Als schriftliche Erklärungen gelten Nachrichten per Post oder E-Mail.

13.7 Als Gerichtsstand gilt Linz, Österreich als vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.